

Kurztitel

Konsumentenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 140/1979 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 66/2009

§/Artikel/Anlage

§ 31a

Inkrafttretensdatum

01.10.2004

Außerkrafttretensdatum

31.10.2009

Text**Mißbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz**

§ 31a. Wenn bei einem Vertragsabschluß im Fernabsatz (§ 5a oder § 1 des Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2004) eine Zahlungskarte oder deren Daten mißbräuchlich verwendet werden, so kann der berechnigte Karteninhaber vom Aussteller der Karte verlangen, daß eine Buchung oder Zahlung rückgängig gemacht bzw. erstattet wird. Von dieser Bestimmung kann zum Nachteil eines Verbrauchers nicht abgewichen werden.